



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holstein: Eine Handreichung

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	II
1 Einleitung	1
2 Bis zur Einreise in Schleswig-Holstein	1
2.1 Wer kommt?	1
2.2 Das Verfahren	2
2.3 Biometrische Daten und Sicherheitsüberprüfung	3
2.4 Visumverfahren und Dokumente	3
2.5 Ausreise	3
3 Erstaufnahme in Schleswig-Holstein	4
3.1 Die Erstaufnahme in einer Landesunterkunft	4
3.2 Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer	5
4 Aufnahme in den Kommunen und Unterstützung durch das Land	5
5 Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	6
6 Erteilung der Aufenthaltserlaubnis	6
7 „Erste Schritte“ in der Kommune	7
7.1 Beratungsdienste	7
7.2 Ehrenamt	8
7.3 Erwerb deutscher Sprachkenntnisse	9
7.4 Arbeitsmarkt	10
7.4.1 Zugang zum Arbeitsmarkt	10
7.4.2 Berufsbezogene Sprachförderung	11
7.4.3 Berufliche Qualifizierung	12
7.5 Besuch von Kindertagesstätten und Familienzentren	12
7.6 Schulbesuch und Deutsch als Zweitsprache	14
7.7 Sport	16
7.8 Wohnen	17
8 Besondere Unterstützungsangebote	18
8.1 Gesundheit	18
8.1.1 Psychosoziale Beratungsstellen	18
8.1.2 AMIF Netzwerke zur gesundheitlichen und sozialen Versorgung von Migrantinnen und Migranten	20
8.1.3 Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	20
8.2 Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe	21
8.3 Unterstützung bei Behinderungen	23
8.4 Hilfe für Eltern: Frühe Hilfen	23
8.5 Frauenfacheinrichtungen	24
9 Datenschutz	25
Herausgeber	25

Grußwort

Schleswig-Holstein hat mit seiner viel beachteten Entscheidung, durch ein Landesaufnahmeprogramm 500 Flüchtlinge, vor allem Frauen und Kinder unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, wegen eines Krieges im Heimatland aus Ägypten und Äthiopien, aufzunehmen und ihnen eine Perspektive in Deutschland zu schaffen, Neuland betreten.

Als eines der ersten Länder der Bundesrepublik haben wir vergleichbar den Resettlement-Programmen des Bundes und deren Standards agiert. Ich freue mich, dass nun weitere Länder unserem Beispiel folgen und der gemeinsamen Verantwortung für eine humanitäre Flüchtlingspolitik ebenso gerecht werden wollen.

Die Vorbereitung der Aufnahme der ersten Flüchtlinge aus Kairo, für die drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung vor Ort tätig waren bzw. sind, wäre nicht möglich gewesen ohne die engagierte Unterstützung und Amtshilfe des Bundes und die enge Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration. Ihnen gilt mein besonderer Dank.

Inzwischen sind die ersten syrischen, sudanesischen, südsudanesischen und eritreischen Frauen, Männer und Kinder eingereist. Damit beginnt für diese Menschen ein neuer Lebensabschnitt, gleichzeitig bedeutet es eine große Verantwortung für uns. Nur bei Zusammenwirken aller, Land, Kommunen, Verbänden und Zivilgesellschaft, werden Aufnahme und Integration auch dieser Flüchtlinge gelingen.

Diese Handreichung, erarbeitet von Fachleuten verschiedenster Ressorts soll u.a. aufzeigen, welche Angebote der Aufnahme und Integration zur Verfügung stehen. Zudem werden unterschiedlichste Angebote in den wichtigen Feldern wie z.B. Gesundheit und Unterstützung bei Behinderungen vorgestellt.

Ich hoffe, dass diese Broschüre breite Verwendung findet und sowohl bei Einreisen im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms als auch anderen humanitären Aktionen zur Information zu verschiedenen, immer wieder wichtigen Fragestellungen beiträgt und so den Menschen, die zu uns kommen, aber auch den vielen anderen Beteiligten eine erste Orientierung bietet.

Torsten Geerds



© Frank Peter

1 Einleitung

Die Landesregierung hat am 25. September 2018 die Rahmendaten für ein Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holstein für 500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, vor allem Frauen und Kinder, aus Ägypten und Äthiopien beschlossen. Der besondere Fokus des Landesaufnahmeprogramms Schleswig-Holstein richtet sich auf die Aufnahme von Opfern, die traumatisierende Gewalt erfahren mussten.

Bei der Aufnahme der 500 Flüchtlinge arbeitet die Landesregierung mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und bei vielen Verfahrensschritten mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) sowie verschiedenen Behörden des Bundes zusammen. Die Aufnahme in Schleswig-Holstein und deren Vorbereitung erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und verschiedenen Organisationen und Verbänden.

Die Organisation des Aufnahmeverfahrens obliegt dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration. Dieses stellt auch das Personal, das die Aufnahmeverfahren in Ägypten und Äthiopien durchführt.

Im ersten Halbjahr 2019 stand neben der Formulierung, Abstimmung und dem Erlass einer Landesaufnahmeanordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zunächst die praktische Vorbereitung der Aufnahme aus Ägypten im Vordergrund. Im zweiten Halbjahr konnten in Kairo die weiteren Schritte des Aufnahmeverfahrens durchgeführt werden. Statt der ursprünglich für das Jahr 2019 angestrebten 125 Aufnahmezusagen konnte 85 Menschen eine zukünftige Perspektive in Schleswig-Holstein in Aussicht gestellt werden. Alle 85 Flüchtlinge nahmen das Angebot der Aufnahme an und sind, aufgeteilt auf vier Linienflüge, inzwischen eingereist. Das Ministerium plant weiteren 415 Flüchtlingen, die nach der Landesaufnahmeanordnung aufgenommen werden sollen, in 2020 und 2021 die Einreise zu ermöglichen.

2 Bis zur Einreise in Schleswig-Holstein

2.1 Wer kommt?

Aufgenommen werden vor allem Frauen und deren Kinder, die nach einer ersten Flucht in Ägypten oder Äthiopien leben. Dabei werden aus Ägypten Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit, aber auch Personen aus dem Irak, Sudan, Süd Sudan, Eritrea und Somalia aufgenommen. Die Flüchtlinge, die aus Äthiopien aufgenommen werden sollen, stammen aus Somalia, aber auch aus Eritrea, der Demokratischen Republik Kongo, dem Sudan und Südsudan. Bei Vorliegen dringender humanitärer Gründe sollen im Einzelfall auch andere

Staatsangehörige oder Staatenlose aus den genannten Aufenthaltsstaaten aufgenommen werden.

Die Personen erfüllen die Vulnerabilitätskriterien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR). Insbesondere handelt es sich um Flüchtlinge mit besonderen rechtlichen und physischen Schutzbedürfnissen und Frauen und Mädchen mit besonderer Risikoexposition. Es können auch Menschen aufgenommen werden, die aus anderen Gründen keine Perspektive auf eine Eingliederung im derzeitigen Aufenthaltsstaat haben.

Bei der Aufnahme wird wie auch bei anderen humanitären Aufnahmeaktionen die sogenannte „Integrationsfähigkeit“ berücksichtigt, d. h. insbesondere der Grad der Schul- und Berufsausbildung, die Berufserfahrung und Sprachkenntnisse. Der Anteil schwerstkranker Personen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen soll fünf Prozent nicht überschreiten. Die Aufnahme soll im Familienverbund erfolgen, d. h., dass die Kernfamilie und in begründeten Einzelfällen auch die erweiterte Familie mit einreist. Die Angehörigen werden auf das Gesamtkontingent von 500 Personen angerechnet.

2.2 Das Verfahren

Die Feststellung der besonderen Vulnerabilität erfolgt durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) anhand der oben genannten Kriterien. Auf der Basis vorhandener Dokumente und ausführlicher Interviews erstellt der UNHCR Dossiers von den zur Aufnahme in Schleswig-Holstein in Betracht kommenden Personen und stellt diese dem Land zur Verfügung.

Nach einer Sichtung dieser Dossiers führen die nach Ägypten bzw. Äthiopien entsandten Mitarbeitenden der Landesverwaltung persönliche Interviews mit den in Betracht kommenden Personen vor Ort durch. Die Organisation dieser Interviews erfolgt mit Unterstützung der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und des UNHCR.

Auf der Grundlage der Dossiers und der Interviews trifft eine beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration eingerichtete Auswahlkommission die Entscheidung über die grundsätzlich mögliche Aufnahme in das Landesaufnahmeprogramm anhand der Kriterien der Landesaufnahmeanordnung. Mitglieder der Auswahlkommission sind der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen, Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen und Verbänden und das zuständige Ministerium. Bei der Entscheidung finden aufnahmerelevante Kriterien, die von Kommunen gemeldet werden, individuelle Kriterien zur Integrationsfähigkeit und Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein wie u. a. die Dolmetschersituation eine Rolle. Nach der positiven Aufnahmeentscheidung der Auswahlkommission schließen sich das Sicherheits- und Visumverfahren an.

2.3 Biometrische Daten und Sicherheitsüberprüfung

Die für das Aufnahmeverfahren erforderliche Erhebung persönlicher und notwendiger biometrischer Daten, also insbesondere von Fingerabdrücken, erfolgt am Aufenthaltsort der aufzunehmenden Personen im Auftrag des Auswärtigen Amtes durch das Land Schleswig-Holstein.

Mit diesen Daten, die durch ein persönliches Gespräch ergänzt werden, nimmt das Land dann eine Sicherheitsüberprüfung der Personen in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Bundes vor. Das erfolgreiche Durchlaufen der Sicherheitsüberprüfung ist zwingende Voraussetzung für die Aufnahme des oder der Einzelnen oder des Familienverbundes.

2.4 Visumverfahren und Dokumente

Alle Personen müssen ein Visumverfahren bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kairo oder in Addis Abeba durchlaufen. Bei der Prüfung der Voraussetzung für das Visum wird vom Erfordernis des gesicherten Lebensunterhaltes abgesehen. Ist der vorgelegte Reisepass der einreisewilligen Person nicht anerkannt oder gültig, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente, z. B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis oder Geburtsurkunde, unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlage nachgewiesen, so werden Ausnahmen von der Passpflicht nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zugelassen. In diesen Fällen kann die deutsche Auslandsvertretung einen Reiseausweis für Ausländer ausstellen, sofern kein anderes Passersatzdokument erlangt werden kann.

2.5 Ausreise

Das Land arbeitet auch bei der Vorbereitung der Ausreise mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zusammen. Die Organisation bietet für die aufzunehmenden Personen am Aufenthaltsort Erstorientierungskurse an. Mit Informationen zu Deutschland und Schleswig-Holstein und einzelnen Worten der deutschen Sprache sollen sie eine erste Vorbereitung auf ein Leben in Deutschland bieten.

Daneben führt IOM bereits im Ausland ärztlich-medizinische Untersuchungen der Einreisenden durch. Deren Ergebnis wird dem Ärztlichen Dienst in der Landesunterkunft mitgeteilt. Personen, die nicht reisefähig sind oder bei denen Anzeichen für eine ansteckende Krankheit vorliegen, reisen nicht bzw. erst dann aus, nachdem festgestellt wurde, dass eine Erkrankung nicht mehr ansteckend ist oder die Reisefähigkeit wieder erlangt wurde. Am Tag vor der Ausreise findet im Aufenthaltsland zudem ein sogenannter „Pre-Embarkation-Check“/„Fit-For-Travel-Check“ statt.

Die Einreise erfolgt in kleinen Gruppen in Linienflügen, bei den Aufnahmen in den Jahren 2020 und 2021 ggf. auch als Charterflug. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten holt die Menschen vom Flughafen ab. Sofern im Einzelfall Personen unmittelbar nach Ankunft von der zuständigen Kommune am Flughafen abzuholen sind, z. B. unbegleitete Minderjährige und Schwerstkranke, die nicht zentral über die Landesaufnahme aufgenommen werden können, trägt das Land die hierfür anfallenden Kosten.

3 Erstaufnahme in Schleswig-Holstein

3.1 Die Erstaufnahme in einer Landesunterkunft

Die ersten zwei Wochen werden die Menschen in einer Landesunterkunft aufgenommen. Dort erhalten sie vor allem Gelegenheit zur Ruhe zu kommen. Der ärztliche Dienst führt bei medizinischer Indikation oder auf Wunsch der Aufgenommenen eine Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenuntersuchung der Atmungsorgane durch, prüft den Impfstatus und steht für die hausärztliche Versorgung zur Verfügung.

Für die Erwachsenen besteht mit Wegweiser- und Sprachkursen eine erste Möglichkeit einer lebenspraktischen Orientierung und des Erwerbs erster Sprachkenntnisse. Für die Kinder wird je nach Alter Kinderbetreuung angeboten oder sie gehen in die Schule.

Insbesondere auch in Hinblick auf den Kinderschutz wird in den Gemeinschaftsunterkünften des Landes sichergestellt, dass das vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren und unter Einbeziehung von Betreuungsverbänden, Landespolizei, Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen) erarbeitete „Schutzkonzept für die Landesunterkünfte des Landes Schleswig-Holstein“ umgesetzt wird. Gerade Kinder, aber auch andere vulnerable Personen sind in besonderem Maße schutzbedürftig und benötigen frühestmögliche und bedarfsspezifische Unterstützung.

Informationen über das weitere Verfahren und den weiteren Aufenthalt in den Kreisen und kreisfreien Städten vermittelt den Aufgenommenen der Betreuungsverband.

Die aufenthaltsrechtliche Betreuung erfolgt durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten. Es ist auch für die Verteilung der Aufgenommenen auf die Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Bei der Verteilung beachtet das Landesamt Informationen aufnahmebereiter Kommunen und vor allem die besonderen Bedarfe der aufgenommenen Personen.

In Vorbereitung der Zuweisung informiert das Landesamt die Kreise und kreisfreien Städte spätestens rund zehn Werktage vor dem geplanten Transfertermin über die spezifischen Bedürfnisse der Menschen. Die Kommunen können diese also bei der Aufnahme berücksichtigen. Das Landesamt organisiert die Fahrt in der Regel zur zuständigen Zuwanderungsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.

3.2 Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer

Sollte im Einzelfall eine unbegleitete Minderjährige oder ein unbegleiteter Minderjähriger im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms nach Deutschland einreisen, erfolgen die Verteilung und die Unterbringung durch das Landesjugendamt bzw. das örtlich zuständige Jugendamt. Das Landesjugendamt wird bei der Auswahl des Verteilortes Aufnahmevorschläge von kommunalen Gebietskörperschaften, die sich besonders für die Flüchtlinge des Landesaufnahmeprogramms engagieren wollen, soweit als möglich berücksichtigen.

In Absprache mit dem aufnehmenden Jugendamt werden unbegleitete Minderjährige vom Jugendamt oder von der Einrichtung, in der die Unterbringung erfolgen soll, am Einreiseflughafen abgeholt.

4 Aufnahme in den Kommunen und Unterstützung durch das Land

Mit der Zuweisung durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten werden die entsprechenden Kreise und kreisfreien Städte für die Aufnahme der Menschen zuständig. Für die Kreise heißt dies, dass sie die Menschen einem Amt oder einer Gemeinde zuweisen. Dabei sind die Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten stellt den Kommunen die aufnahmerelevanten Informationen zur Verfügung. Neben den Basisdaten sind dies etwa Angaben zu Sprachkenntnissen oder besonderen gesundheitlichen Bedarfen. Auf dieser Grundlage kann auch der Kreis seine Verteilentscheidung treffen und dabei weitere Faktoren wie Zugang zu Sprach- und Beratungsangeboten, Schulen oder gesundheitlicher Versorgung berücksichtigen.

Im Mittelpunkt der Aufnahme steht zunächst die Unterbringung, d. h. die Versorgung mit einer Unterkunft, die den Schutzbedarfen der Flüchtlinge gerecht wird. Abhängig vom jeweiligen konzeptionellen Ansatz vor Ort erfolgt eine Unterbringung vorzugsweise in einer eigenen Wohnung oder in einer Gemeinschaftsunterkunft.

Die Aufnahme geht aber über eine Versorgung mit Wohnraum hinaus. Sie kann Betreuung und Hilfestellung in Alltagsfragen umfassen, Orientierung im Wohnumfeld bieten oder niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten. Der Einsatz von Sprach- und Kulturmittlung ist ebenso möglich wie die Einbindung ehrenamtlichen Engagements. Jede Kommune

gestaltet entsprechend der lokalen Gegebenheiten die Rahmenbedingungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen.

Das Land unterstützt die Kommunen bei der Aufnahme von Personen aus dem Landesaufnahmeprogramm mit einem Betrag von 6.000 Euro pro Person. Damit leitet das Land einen Großteil der Mittel, die das Land für die Aufnahme aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) absehbar erhält, vorzeitig an die Kommunen weiter.

5 Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms aufgenommenen Flüchtlinge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt. Dies unterscheidet sie von den Flüchtlingen, die vom Bund im Rahmen von Resettlementprogrammen aufgenommen werden und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch beziehen.

Nach 18 Monaten Grundleistungsbezug (§ 3 AsylbLG) haben die Flüchtlinge Anspruch auf die sogenannten Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG). Dies bedeutet, dass das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend anzuwenden ist und die Flüchtlinge damit vergleichbare Ansprüche haben wie Leistungsbeziehende nach dem SGB XII. Die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung und die Kostenträgerschaft verbleiben beim Kreis oder der kreisfreien Stadt, die entstandenen Aufwendungen werden entsprechend der geltenden rechtlichen Regelungen vom Land erstattet.

6 Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Die im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms aufgenommenen Flüchtlinge werden auf der Grundlage einer Aufnahmeanordnung des Landes Schleswig-Holstein, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erlassen wurde, aufgenommen.

Nach Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte werden von den zuständigen Zuwanderungsbehörden die Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Die Aufgenommenen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Diese wird zunächst für bis zu zwei Jahre erteilt und dann verlängert und berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung (unselbständige Erwerbstätigkeit) entsprechend den allgemeinen Vorschriften (siehe Ziffer 7.4.1).

Als Inhaber einer humanitären Aufenthaltserlaubnis besteht ein unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt als Beschäftigte. Die Zulässigkeit der Beschäftigung muss im Aufenthaltstitel vermerkt sein. Die von der Zuwanderungsbehörde zu erteilende Erlaubnis zur Beschäftigung bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann gemäß § 21 Abs. 6 AufenthG von der Zuwanderungsbehörde im Rahmen des Ermessens zugelassen werden.

Bis eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit nachgewiesen wird oder ein Aufhebungsgrund vorliegt, wird die Aufenthaltserlaubnis bis zur Vollendung einer Aufenthaltsdauer von drei Jahren mit einer wohnsitzregelnden Auflage für die aufnehmende Kommune versehen.

Nach der Einreise darf der Familiennachzug eines Ehegatten und minderjährigen Kindes nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erlaubt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind sehr eng gefasst. Daher werden Familienangehörige so weit wie möglich bereits im Wege des Landesaufnahmeprogramms aufgenommen.

Weiterführende Informationen:

Landesportal Schleswig-Holstein – Kontaktadressen Zuwanderungsbehörden
<https://schleswig-holstein.de/auslaenderbehoerden>

7 „Erste Schritte“ in der Kommune

7.1 Beratungsdienste

Das Land fördert in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt Migrationsberatungsstellen. Dieses sozialpädagogische Beratungsangebot steht für allgemeine migrationsspezifische Fragestellungen und Problemlagen zur Verfügung und bietet Erstberatung zu einzelnen Fragestellungen kurz nach der Einreise sowie eine Integrationsbegleitung, die möglichst zeitnah nach der Einreise erfolgen soll. Das Land finanziert für jede Beratungsstelle den Einsatz von Sprach- und Kulturmittlung.

Für junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahren mit jugendtypischen Problemstellungen stehen in fast allen Kreisen und kreisfreien Städten Jugendmigrationsdienste zur Verfügung.

Damit die Aufgenommenen frühzeitig die notwendigen Informationen einholen können und Maßnahmen der Erstintegration wie Spracherwerb oder der Besuch von Kindertagesstätten frühzeitig eingeleitet oder begleitet und rechtliche wie soziale Fragen geklärt werden können, weist die Zuwanderungsbehörde auf die Beratungsangebote hin.

Weiterführende Informationen:

Migrationsberatungsstellen des Landes Schleswig-Holstein

<https://schleswig-holstein.de/migrationsberatung>

Jugendmigrationsdienste

www.jugendmigrationsdienste.de/meinen-jmd-vor-ort-finden/bundesland/

7.2 Ehrenamt

Die ehrenamtliche Unterstützung für Geflüchtete hat in den letzten Jahren in wesentlichem Maß dazu beigetragen, die ankommenden Menschen zu begleiten und die ersten Schritte der Integration niedrigschwellig zu unterstützen. Es hat sich ein breites Unterstützungssystem aus Vereinen, Initiativen und Helferkreisen entwickelt. Neben lokalen und regionalen Ansprechstellen finden Ehrenamtliche und freiwillig Engagierte auf Landesebene Unterstützung.

Weiterführende Informationen:

Online-Portal rund um das Thema Ehrenamt – Informationen, Kontaktadressen, Veranstaltungen und eine „Bürgerakademie“ mit Fortbildungsangeboten sowie eine Liste der Beratungs- und Koordinierungsstellen der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe

www.engagiert-in-sh.de

Landesinitiative Bürgergesellschaft des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren – Information, Beratung, Förderung

Kontakt: engagement@sozmi.landsh.de

Referat VIII 25 Bürgergesellschaft im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren – Förderung und Unterstützung des bürgerschaftlichen und freiwilligen Engagements

Kontakt: engagement@sozmi.landsh.de

Projekt „Landesweite Flüchtlingshilfe“ – u.a. Verbesserung der Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Asylsuchende in Schleswig-Holstein

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Telefon: 0431 / 735000

E-Mail: projekt@frsh.de

www.frsh.de

Wohlfahrtsverbände - Beratungs- und Unterstützungsangebote für Ehrenamtliche aus der Flüchtlingshilfe (nähere Informationen sind auf den jeweiligen Homepages zu finden)

www.awo-sh.de

www.caritas-sh.de

www.diakonie-sh.de

www.drk-sh.de

www.paritaet-sh.de

7.3 Erwerb deutscher Sprachkenntnisse

Integrationskurse als Grundangebot zur Integration nicht mehr schulpflichtiger Personen umfassen einen Sprachkurs zum Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse und einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands. Integrationskurse werden auch als Frauen- und Jugendkurse oder als Zweitschriftlerner- oder Alphabetisierungskurse angeboten.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kann die im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms eingereisten nicht mehr schulpflichtigen Personen nach § 44 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme an einem Integrationskurs zulassen. Damit dann aber keine Kurskosten entstehen, muss ergänzend ein Antrag auf Befreiung von den Teilnehmergebühren gestellt werden. Diese Probleme werden vermieden, wenn die jeweiligen Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Eingereisten nach § 5 b Abs. 1 AsylbLG zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten.

Sofern die Teilnahme an einem Integrationskurs noch nicht möglich ist, stehen den Erwachsenen auch die landesweit angebotenen Kurse des „Starterpakets für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ (STAFF) offen. Diese eher lebensweltorientierten Kurse umfassen ebenfalls Orientierungs- und Sprachkomponenten und sollen zur Verständigung auf einfache Weise in typischen alltäglichen Situationen befähigen. Diese Kurse können auch als Frauenkurse oder Kurse zur Alphabetisierung angeboten werden.

An verschiedenen Orten gibt es auch bundesgeförderte niedrighschwellige Frauenkurse, die neben der Vermittlung einfacher deutscher Sprachkenntnisse Informationen über die deutsche Gesellschaft, das Bildungssystem und berufliche Qualifizierungsmöglichkeiten bieten.

Bei allen Kursmaßnahmen gibt es verschiedene Formate der Kinderbetreuung. Die Zuwanderungsbehörden informieren die Aufgenommenen über die Sprachkursangebote.

Weiterführende Informationen:

Ansprechpartner und weitergehende Informationen zu STAFF

www.vhs-sh.de/startseite/alles-ueber-den-landesverband/themenfelder-in-der-vhs/zielgruppen/staffsh.html

Übersicht niedrigschwellige Frauenkurse des Bundes

www.bamf.de/DE/Themen/Integration/TraegerLehrFachkraefte/TraegerProjektfoerderung/Frauenkurse/frauenkurse-node.html

Übersicht zu den Integrationskursen des Bundes

www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

7.4 Arbeitsmarkt

7.4.1 Zugang zum Arbeitsmarkt

Die im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms aufgenommenen Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und dürfen daher grundsätzlich uneingeschränkt als Beschäftigte arbeiten (siehe auch Ziffer 6). Sie haben Zugang zum gesetzlichen Regelangebot der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Zuständig für die Beratung und Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung sind für die aufgenommenen Flüchtlinge als Leistungsbeziehende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Agenturen für Arbeit.

Ergänzend stehen ihnen die von Land und Bund geförderten Netzwerke zur ganzheitlichen arbeitsmarktlichen Beratung, Begleitung und Vermittlung Geflüchteter („Alle an Bord!“ und „Mehr Land in Sicht!“) offen. Dort wird bei Bedarf auch eine Verweisberatung zu aktuellen vom Land geförderten Arbeitsmarktintegrationsprojekten und anderen fachlich einschlägigen Einrichtungen und Netzwerken geleistet, z. B. zum Netzwerk „Integration durch Qualifizierung Schleswig-Holstein (IQ Netzwerk SH)“ bei Fragen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen.

Weiterführende Informationen:

Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

„Alle an Bord! - Netzwerk zur arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten“

www.allanbord-sh.de

Netzwerk „Mehr Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“

www.mehrlandinsicht-sh.de

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“

www.iq-netzwerk-sh.de

7.4.2 Berufsbezogene Sprachförderung

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung des Bundes wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umgesetzt und baut unmittelbar auf den Integrationskursen auf. Sie setzt sich aus verschiedenen Modulen zusammen, die sich baukastenähnlich individuell kombinieren lassen. Die Module können mit Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit kombiniert werden.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Basiskursen ist grundsätzlich die Sprachniveaustufe B1, die in der Regel im Vorwege mit allgemeinsprachlichen Kursen oder dem Integrationskurs erreicht werden kann (siehe Ziffer 7.3). Zusätzlich werden Spezialkurse für Teilnehmende aus dem Integrationskurs angeboten, die das Niveau B1 nicht erreicht haben. Dieser Gruppe stehen Spezialkurse mit dem Eingangsniveau A1 und A2 zur Verfügung.

Für die Erteilung von Berechtigungen für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, ist die örtliche Agentur für Arbeit zuständig (siehe Ziffer 7.4.1).

Personen, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, können an Spezialkursen der nationalen berufsbezogenen Sprachförderung teilnehmen, sofern sie noch keine ausreichenden Sprachkenntnisse besitzen, um den (zukünftigen) Arbeitsalltag zu meistern. Es besteht für sie ein Kostenbeitrag von 50 Prozent pro Unterrichtseinheit. Die Zahlung des Kostenbeitrags kann auch durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin erfolgen.

Weiterführende Informationen:

Sprachkurse im KursNET

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – Deutsch für den Beruf

<https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/DeutschBeruf/deutsch-beruf.html>

7.4.3 Berufliche Qualifizierung

Zu den unter Ziffer 7.4.1 genannten arbeitsmarktlichen Maßnahmen kann die Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung oder Arbeitsaufnahme gehören. Hierfür sind Ansprechstellen für die im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms einreisenden Flüchtlinge zunächst die Agenturen für Arbeit. Die Teilnahme an Praktika oder Einstiegsqualifizierung erfordert allerdings ein bestimmtes Grundbildungs- und Sprachniveau, das im Vorwege erreicht werden sollte (siehe Ziffer 7.4.2). Für die Anerkennung bisheriger Schul- und Berufsabschlüsse wird Unterstützung angeboten (siehe Ziffer 7.4.1).

Weiterführende Informationen:

Willkommensportal Schleswig-Holstein - Ausbildung
<https://schleswig-holstein.de/willkommen-ausbildung>

7.5 Besuch von Kindertagesstätten und Familienzentren

Für eine gelingende Integration und für das Erlernen der Zweitsprache Deutsch ist eine frühzeitige Teilhabe an frühkindlicher Bildung wichtig und wünschenswert.

Die im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms aufgenommenen Kinder haben einen vollumfänglichen Rechtsanspruch nach § 24 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf eine Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagesstätten (Kitas), da ihr gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik gegeben ist und ihre Eltern eine Aufenthaltserlaubnis vorlegen können.

Um den Familien mit Fluchthintergrund den Einstieg in die Kindertagesbetreuung zu ermöglichen, benötigt es Ansprache und Information. Da es frühkindliche Bildungsstrukturen in vielen Ländern, aus denen die Flüchtlinge nach Schleswig-Holstein kommen, nicht gibt, müssen zunächst Vorbehalte der Eltern abgebaut und das Vertrauen in diese Einrichtungen aufgebaut werden. Die pädagogischen Fachkräfte in Kitas, erhalten bereits während der Ausbildung Methoden an die Hand, wie interkulturelles Lernen und die Förderung beim Erlernen der deutschen Sprache in der Kita gestaltet werden kann. Neben den Kindertageseinrichtungen sollten auch die Familienzentren sowie die Migrationsberatung verstärkt den Kontakt zu den Eltern suchen, sie über die Betreuungsangebote informieren, Hemmschwellen abbauen und darüber aufklären, welche Unterstützung und Förderung die Kinder in einer Kita erhalten und was das für ihre Kinder bedeutet (z. B. schnelles Erlernen der Zweitsprache Deutsch, einen besseren Einstieg in die Schule usw.).

Neben einer finanziellen Unterstützung z. B. für die Mehrausgaben bei den Betriebskosten sowie für den Ausbau der Betreuungsplätze und zusätzlichen Mittel für die Sprachbildung in Kitas wurden weitere Maßnahmen entwickelt und gefördert:

Da Kinder mit Fluchterfahrung zum Teil traumatische Erlebnisse zu verarbeiten haben, sind die Fachkräfte in den Einrichtungen besonders gefordert. Deshalb wurde das Projekt „Traumapädagogik in Kindertagesstätten und Familienzentren“ (TiK-SH) erarbeitet und aufgelegt. Im Rahmen des Projekts werden die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen unentgeltlich durch mehrtägige Fortbildungen (3 bis 9-tägige Angebote), In-House-Schulungen, Teambesprechung sowie Fallsupervision in die Lage versetzt, betroffenen Kindern zu helfen, Eltern zu beraten und „sichere Orte“ für Kinder zu schaffen.

Ein Handlungsfeld, das die Familienzentren mit Leben ausfüllen können, ist, die Integration im Sozialraum zu fördern. In Familienzentren können erste Kontakte im Sozialraum geknüpft werden, in ihnen kann dabei das Vertrauen der neu ankommenden Menschen gewonnen werden. Dies ist Voraussetzung, um in gemeinsamen Begegnungen und Gesprächen die kulturellen Werte unserer Gesellschaft zu vermitteln und Familien mit Migrationshintergrund die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Diese erste Ansprache kann den Übergang in eine Regelbetreuung in einer Kita ebnen und das Verständnis bei den Eltern für eine gewaltfreie und auf Partizipation ausgerichtete Erziehung erleichtern.

Familienzentren können mit den Fördermitteln des Landes Angebote zur Förderung der Integration auf- und ausbauen. Dabei sollen sie sich der Sprachmittlung und Kita-Lotsinnen und -Lotsen im Sozialraum bedienen, um die Verständigung zwischen Eltern und Fachkräften zu ermöglichen und eine Vertrauensbasis zu schaffen. In einigen Regionen von Schleswig-Holstein - z. B. in Kiel, Stormarn und Nordfriesland - gibt es bereits fortgebildete Kita-Lotsinnen und -Lotsen und Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die „aufsuchende Arbeit“ für neu ankommende Familien mit demselben Migrationshintergrund leisten.

In den Regionen, die keine oder zu wenige Kita-Lotsinnen und -Lotsen und Sprachmittlerinnen und Sprachmittler vorweisen können, ist es mit der Landesförderung möglich, interessierte Personen zu qualifizieren. In Kooperation mit freien Trägern können entsprechende Angebote aufgebaut und vorgehalten werden. Eine Ansprache durch Menschen des gleichen Sprach- bzw. Kulturkreises erleichtert den Zugang zu den neu ankommenden Familien. Auch vor dem Hintergrund, dass Integration in der Kita oder im Familienzentrum nicht beim Kind aufhört, sondern anfängt und die gesamte Familie umfasst, scheint ein ganzheitlicher Ansatz sinnvoll zu sein.

Weiterführende Informationen:

Landesportal Schleswig-Holstein – Kindertageseinrichtungen

www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/K/kindertageseinrichtungen.html

Landesportal Schleswig-Holstein – Traumapädagogik in Kindertagesstätten und Familienzentren

<https://schleswig-holstein.de/traumatherapie>

Projekt „TIK-SH“

www.tik-sh.de

Willkommensportal Schleswig-Holstein – Besuch einer Kindertageseinrichtung

<https://schleswig-holstein.de/willkommen-kindertageseinrichtung>

7.6 Schulbesuch und Deutsch als Zweitsprache

Für jedes Kind und jeden Jugendlichen mit erstem Wohnsitz in Schleswig-Holstein gilt die Schulpflicht. Deshalb werden auch die im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms aufgenommenen Kinder und Jugendlichen bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung unterrichtet und so bei den ersten Schritten der sprachlichen, schulischen und gesellschaftlichen Integration unterstützt. Sobald sie in die Kommunen verteilt sind, besuchen sie dort eine Schule mit angegliedertem Deutsch-als-Zweitsprache (DaZ)-Zentrum, je nach Alter entweder der Primarstufe oder der Sekundarstufe I, oder sie besuchen eine entsprechende Klasse zur Sprachförderung an einer berufsbildenden Schule.

Seit dem Jahr 2002 wurde in Schleswig-Holstein nach und nach ein mehrstufiges System der Sprachbildung verankert, das aus der Basisstufe im DaZ-Zentrum, der Aufbaustufe in der allgemeinbildenden Schule und der durchgängigen Sprachbildung in allen Fächern besteht. Dies basiert auf der Erkenntnis, dass die Alltags- und Kommunikationssprache zwar in relativ kurzer Zeit erlernt werden kann, die vollständige Beherrschung der Bildungssprache aber länger dauert und sukzessive andere Formen der Förderung verlangt.

Die entwickelte Angebots- und Organisationsstruktur der DaZ-Zentren bei der Aufnahme der jungen Flüchtlinge hat sich bewährt. Das bestehende Netz der Zentren konnte inzwischen so ausgebaut und gefestigt werden, dass Kinder und Jugendliche in allen Regionen des Landes einen ihrem jeweiligen Bedarf angemessenen Sprachbildung und Werteerziehung erhalten. Dadurch wird eine gelingende Integration in die Gesellschaft vorbereitet.

Zudem werden auf Grundlage des Sprachförderungs- und Integrationsvertrages mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände e.V. zahlreiche sprachfördernde und kulturelle Angebote sowie Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund gefördert. Die Projekte reichen von gemeinsamen Ausflügen, Tanz- und Theaterprojekten bis hin zum gezielten Sprachunterricht. Bei allen Projekten ist die außerschulische Sprachförderung wesentlicher Bestandteil.

An den berufsbildenden Schulen gibt es speziell für die nach Deutschland geflüchteten und berufsschulpflichtigen jungen Menschen die Berufsintegrationsklassen mit Deutsch als Zweitsprache (BiK-DaZ). Diese Klassen sind für minderjährige Flüchtlinge ab dem 16. Lebensjahr eingerichtet worden, die im Rahmen ihrer Berufsschulpflicht außerhalb einer beruflichen oder vollschulischen Ausbildung qualifiziert werden.

In diesen Berufsintegrationsklassen wird in Basis- und Aufbaustufen Deutsch als Zweitsprache bereits mit beruflichem Praxisbezug angeboten. Den Vorkenntnissen entsprechend werden die jungen Erwachsenen anschließend in dem Übergangsbereich zur beruflichen Orientierung in die Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AV-SH) aufgenommen. Entsprechend Bedarf und Neigung der jungen Menschen wird ein großer Praxisanteil in schuleigenen Werkstätten und in kooperierenden Betrieben als Praktikum zur Berufsorientierung durchgeführt, der durch fachtheoretischen Unterricht ergänzt wird.

Je nach Vorkenntnissen der Schülerinnen und Schüler kann der allgemeinbildende und fachtheoretische Unterricht ausgedehnt werden, um den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder den Mittleren Schulabschluss zu erwerben. Vorrangiges Ziel dieser Bildungsgänge ist die durchgängige Sprachbildung unter Berücksichtigung der beruflichen Fachsprache und die Integration in die berufliche Ausbildung. Dabei müssen die Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrer individuellen Bildungsbiografie differenziert unterrichtet werden.

Volljährigen Geflüchteten ist der Zugang zur Berufsschule im Rahmen der Kapazitäten gestattet, um auch ihnen einen Schulabschluss zu ermöglichen und sie bei der Erlangung eines Ausbildungsplatzes in das duale Berufsbildungssystem zu integrieren.

In einer gemeinsamen Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Regionaldirektion Nord und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind die Unterstützungsangebote für junge Flüchtlinge in der dualen Ausbildung festgelegt worden. Das BAMF finanziert u. a. berufsbezogene Sprachförderungskurse im Umfang von bis zu 400 Stunden.

Die Berufsbildenden Schulen/Regionalen Bildungszentren haben für zusätzlichen Unterricht und Betreuung junger Menschen mit Migrationshintergrund in dualer Berufsausbildung, einschließlich Einstiegsqualifizierungen, bis zu 20 weitere Planstellen

zugewiesen bekommen. Darüber hinaus werden an den Schulen bis zu 50 DaZ-Unterstützungslehrkräfte beschäftigt, die die Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen BiK-DaZ und AV-SH bei der Sprachbildung und der beruflichen Integration unterstützen.

Weiterführende Informationen:

Landesportal Schleswig-Holstein-Schulbesuch und Deutsch als Zweitsprache

<https://schleswig-holstein.de/willkommen-schulbesuch>

7.7 Sport

Die Sportvereine haben sich seit 2015 mit großem ehrenamtlichem Engagement der Betreuung und Integration von Flüchtlingen angenommen. Der Landessportverband hat bereits seit März 2015 ein Maßnahmenpaket zur Integration von Geflüchteten in und durch den Sport in Schleswig-Holstein initiiert. Dieses Maßnahmenpaket beinhaltet u. a.:

- Übernahme des Versicherungsschutzes für die Geflüchteten
- Eine themenbezogene Steuerungsgruppe und die Sensibilisierung der Vereine und Verbände bezüglich des Themas Geflüchtete
- Unterstützung der Netzwerkarbeit vor Ort
- Qualifizierungsmaßnahmen

Zusammen mit dem Land wurde ebenfalls in 2015 das Programm „Sport für alle – Sport für Flüchtlinge“ aufgelegt. Dies ermöglichte eine unbürokratische Hilfe für Vereine bei der Integrationsarbeit u. a. für Ausstattungshilfen oder Qualifizierungsmaßnahmen. Seit Juli 2016 werden zusätzlich durch Bund und Land Integrationslotsinnen und Integrationslotsen in Sportvereinen und -verbänden in ganz Schleswig-Holstein gefördert. Ziel ist es, auch Geflüchtete in die Vereine/Verbände zu integrieren und sie dadurch am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen. Die Integrationslotsinnen und Integrationslotsen sollen regionale Netzwerke und direkte, persönliche Kontakte zu den Flüchtlingen und Menschen mit Migrationshintergrund aufbauen. Sie sind Ansprechperson für den Verein/Verband, die Gruppe der Geflüchteten und die Kommunen und sollen Wünsche und Bedarfe aller Seiten erfragen sowie zwischen den Akteuren vermitteln.

Sie bieten zudem eine Orientierungshilfe im neuen unbekanntem Umfeld und begleiten Geflüchtete zu den Sportangeboten. Außerdem können sie eigene Sportangebote anbieten oder initiieren. Auch die Planung, Organisation und Durchführung von zielgruppenorientierten Sportveranstaltungen und Festen gehört neben der Öffentlichkeitsarbeit und Erstellung von Informationsmaterial dazu.

Weiterführende Informationen:

Landessportverband

www.lsv-sh.de/sportwelten-projekte/sport-soziales/integration/

Info-Broschüre „Integration zwischen den Meeren“ - Einblick in die Projektvielfalt in den Vereinen und Verbänden in Schleswig-Holstein

www.lsv-sh.de/fileadmin/Content/LSV-PDF_und_Word-Dokumente/2._Sportwelten_und_Projekte/Sport_und_Soziales/Integration_im_und_durch_Sport/Neu/Broschuere_Integration_zwischen_den_Meeren.pdf

7.8 Wohnen

Das Schleswig-Holsteinische Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG) sieht unter § 1 Absatz 5 insbesondere auch die Unterstützung von Personen in sozialen Notlagen vor. Dies schließt Flüchtlinge mit ein. Daher haben auch Flüchtlinge einen Anspruch auf die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins und können geförderten Wohnraum nutzen, wenn die Voraussetzungen wie z. B. eine Aufenthaltserlaubnis vorliegen. Ferner darf grundsätzlich für die Anerkennung einer Wohnberechtigung ein bestimmtes Einkommen nicht überschritten werden. Die Größe einer Wohnung richtet sich nach der Größe des Haushaltes (angemessene Wohnungsgröße).

Der Wohnberechtigungsschein muss grundsätzlich bei der Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung (Wohnungsamt oder Wohngeldbehörde), in der der Flüchtling untergebracht ist, beantragt werden. Dabei müssen wohnsitzbeschränkende Auflagen bei Flüchtlingen berücksichtigt werden.

Wohnberechtigte, auch Flüchtlinge, erhalten mit dem Wohnberechtigungsschein allerdings nicht automatisch eine Sozialwohnung. Diese kann als unterstützende Leistung über die Kommune oder andere vermittelt werden, andernfalls muss sie von den Wohnberechtigten selbst gesucht werden.

Weiterführende Informationen:

Das Schleswig-Holsteinische Wohnraumförderungsgesetz: § 8 SHWoFG

www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=WoFG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-WoFGSHV2P8

8 Besondere Unterstützungsangebote

8.1 Gesundheit

8.1.1 Psychosoziale Beratungsstellen

Grundsätzlich haben Geflüchtete das Recht zu einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychiaterin oder einem Psychiater oder einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten zu gehen. Jedoch ist der Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung für Geflüchtete aus verschiedenen Gründen meist schwierig. Daher fördert das Land psychosoziale Anlaufstellen für Flüchtlinge.

Weiterführende Informationen:

Trauma-Ambulanz des Zentrums für Integrative Psychiatrie (ZIP) mit den Standorten Kiel und Lübeck

Ansprechpartnerin Kiel:

Stefanie Thielebein

Telefon 0431/ 500 98077

Niemannsweg 147

24105 Kiel

<http://www.zip-luebeck.de>

Ansprechpartner Lübeck:

Jan Reinhardt

Telefon: 0451/ 500 98687

Ratzeburger Allee 160

23538 Lübeck

www.zip-luebeck.de

Zentrum für Psychosoziale Medizin

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Arno Deister und Birgit Molitor

Klinikum Itzehoe

Robert-Koch-Str. 2

25524 Itzehoe

Telefon: 04821/ 772-2801

www.klinikum-itzehoe.de

Psychosoziales Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge in Schleswig-Holstein der Brücke
Schleswig-Holstein
Zum Brook 4
24143 Kiel
Telefon: 0431/ 70 55 94-92/ -91/ -93
E-Mail: psz@bruecke-sh.de
www.bruecke-sh.de

Psychosoziale Beratungsstelle im Haus der psychiatrischen Institutsambulanz
Marienhölungsweg 19
24939 Flensburg
Telefon: 0461/ 8 12 17 29 (Durchwahl)
Telefon: 0431/ 8 12 17 17 (Sekretariat)
E-Mail: pagelma@diako.de

8.1.2 AMIF Netzwerke zur gesundheitlichen und sozialen Versorgung von Migrantinnen und Migranten

Bei gesundheitlichen Fragen und hier insbesondere, wenn es um die psychosoziale und psychotherapeutische Versorgung geht, können die regionalen „AMIF Netzwerke zur gesundheitlichen und sozialen Versorgung von Migrantinnen und Migranten“ angesprochen werden. Das Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) kofinanziert.

Weiterführende Informationen:

Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein
Krystyna Michalski (Ansprechpartnerin für die Koordination)
Zum Brook 4
24143 Kiel
Telefon: 0431 / 56 02 - 23
Mobil: 0162 / 1397359
E-Mail: michalski@paritaet-sh.org
www.paritaet-sh.org

8.1.3 Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Jede Frau und jeder Mann hat das Recht auf anonyme Beratung in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie sich in allen eine Schwangerschaft berührenden Fragen anonym und kostenfrei beraten zu lassen. Die Beratungsstellen informieren auch über den Rechtsanspruch auf die vertrauliche Geburt. Die Beratung

gemäß § 219 Strafgesetzbuch für Frauen, die sich in einem Schwangerschaftskonflikt befinden, wird durch die staatlich anerkannten Beratungsstellen freier Träger, durch kommunale Beratungsstellen und anerkannte Ärztinnen und Ärzte angeboten. Nur diese Beratungsstellen sind berechtigt, den für einen Abbruch erforderlichen Beratungsschein auszustellen.

Weiterführende Informationen:

Landesportal Schleswig-Holstein - Schwangerschaft
www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/S/schwangerschaft.html

Internetportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
www.familienplanung.de/

8.2 Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe

Bei der Formulierung kinderschutzrelevanter Fragestellungen muss unterschieden werden, ob die betroffenen Frauen, Kinder und Jugendlichen in Gemeinschaftsunterkünften des Landes oder im kommunalen Wohnraum untergebracht werden. Auch ist zu berücksichtigen, ob die Betroffenen in einer Stadt oder im ländlichen Raum wohnen und leben.

Gemäß § 45 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, für den Betrieb der Einrichtung eine Erlaubnis. Gemäß §§ 44 Abs. 3 S. 1 und 53 Abs. 3 Asylgesetz (AsylG) gilt § 45 allerdings nicht für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte, sodass der Erlaubnisvorbehalt des SGB VIII in der Regel nicht für Angebote für Kinder und Jugendliche im Kontext kommunaler Gemeinschaftsunterkünfte und Erstaufnahmeeinrichtungen greift. Dies bedeutet, dass insbesondere Spielgruppen im vorschulischen Bereich für Kinder im Alter bis zu sechs Jahren in diesen Unterkünften keine Betriebserlaubnis durch die zuständigen Behörden nach § 45 SGB VIII (Kreise/Landesjugendamt) benötigen (siehe Ziffer 3.1).

Bei dezentraler Unterbringung, vorzugsweise im eigenen Wohnraum, sollten die Schutzbedürftigen weiterhin eine Ansprechperson haben, die geschult ist im Umgang mit traumatisierten Menschen. Speziell im ländlichen Raum sollte der Zugang zu Hilfe- und Unterstützungsangeboten erhalten bleiben - zunächst zur Stabilisierung und dann zur Mobilisierung eigener Ressourcen und zur Förderung der Selbstbestimmung. Die für die Aufnahme und vorläufige Unterbringung zuständigen kreisfreien Städte, Kreise und die amtsfreien Gemeinden und Ämter sollten sich hierzu unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit anderen Stellen vor Ort abstimmen. Bei Bedarf sind traumatherapeu-

tische/psychotherapeutische Unterstützung sowie pädagogische Betreuung von großer Bedeutung.

Für ehrenamtlich und hauptamtlich Helfende sind das Wissen um die Belastungen nach der Ankunft wie Unterbringung mit verschiedenen Nationalitäten und Altersgruppen, eventuell verzögerte Beschulung und eingeschränkte Freizeitangebote, gesundheitliche Probleme, Angst vor Trennung und Sorge um den Rest der Familie und Gefahr von Diskriminierung und Rassismus sowie kulturspezifische Kenntnisse hilfreich.

Für Fachkräfte ist es hilfreich, über Grundwissen zu psychischen Traumata zu verfügen und ihre Auswirkungen zu kennen. Es gibt nicht „die Flüchtlingskinder“ und die „Flüchtlingsfamilie“ und somit kein Patentrezept für den Umgang mit ihnen – sie haben verschiedene Herkunftsländer, Religionen, Lebensgeschichten, Ressourcen. Ihre Gemeinsamkeit ist: alle haben Besitz und ihre frühere Heimat verloren.

Betreuungspersonal profitiert davon, wenn sie ihrerseits einen Raum haben, in dem sie ihre Eindrücke und Erlebnisse besprechen können. Eine Form von Supervision wäre wünschenswert. In Kinderschutzfragen sind die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ der örtlichen Jugendämter, der Kinderschutz-Zentren oder anderer Beratungseinrichtungen geeignete Ansprechpartner.

Die Maßnahmen der Landesarbeitsgemeinschaften und Verbände der kulturellen Kinder- und Jugendbildung sowie der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände sind immer auch für zugewanderte Kinder und Jugendliche sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die u.a. mit zugewanderten Kindern und Jugendlichen arbeiten, geöffnet. Integrative Maßnahmen sind immer wieder Teil der Angebotsstruktur.

Weiterführende Informationen:

Landesweit gibt es vier Kinderschutz-Zentren, in denen traumatisierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene Unterstützung erhalten:

<https://kinderschutz-zentrum-ohse.de/>

www.kinderschutz-zentrum-luebeck.de/

www.kinderschutz-zentrum-kiel.de/

<https://dw-husum.de/einrichtung/kinderschutzzentrum-westkueste/>

Das Projekt Ankerplatz in Husum richtet sich speziell an Kinder und Jugendliche nach Flucht und Trauma:

<https://dw-husum.de/einrichtung/ankerplatz-ein-projekt-des-kinderschutz-zentrums-westkueste/>

Auch der Verein Wendepunkt e.V. in Elmshorn bietet mit seiner interdisziplinären Traumaambulanz spezielle Hilfen nach Fluchterfahrungen an:

www.wendepunkt-ev.de

Weitere Anlaufstellen siehe Ziffer 8.1.1

Dachverband der kulturellen Kinder- und Jugendbildung ist die „Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Schleswig-Holstein “

www.lkj-sh.de/startseite/

Dachverband der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände ist der „Landesjugendring Schleswig-Holstein“

www.ljrsh.de/

8.3 Unterstützung bei Behinderungen

Die Bundesrepublik Deutschland fördert die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung. Schwerbehinderten steht im Arbeits- und Berufsleben besonderer Schutz zu z. B. bei Kündigung.

Wenn die aufgenommenen Personen von einer Behinderung oder Schwerbehinderung betroffen sind, erhalten Sie beim Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein (LAsD) auf Antrag, nach Durchführung eines entsprechenden Feststellungsverfahrens, einen (Schwer-)Behindertenausweis, der den Grad der Behinderung und das Vorliegen bestimmter Merkmale belegt.

Mit diesem Dokument erhalten Menschen mit Behinderungen unter den jeweiligen Voraussetzungen z. B. in öffentlichen Verkehrsmitteln Vergünstigungen.

Weitere Informationen über die Durchführung des Feststellungsverfahrens, über die Ausstellung von Ausweisen, über die Ausstellung von Beiblättern über die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr und über die Erbringung von Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben hat das LAsD in seinem „Informationsblatt nach dem Schwerbehindertenrecht (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB IX])“ zusammengestellt.

Leistungen der Eingliederungshilfe werden unter den Voraussetzungen des § 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Bei der Ermessensausübung müssen sich die zuständigen Träger insbesondere bei Leistungen für Kinder am Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November

1989 (Bundesgesetzblatt 1992 II S. 122) z. B. bei der Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung orientieren.

Weiterführende Informationen:

Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein (LAsD) – „Informationsblatt nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX)“

<https://schleswig-holstein.de/schwerbehindertenrecht>

8.4 Hilfe für Eltern: Frühe Hilfen

Frühe Hilfen sind freiwillige präventive und niedrigschwellige Unterstützungsangebote für Schwangere und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren, die sich belastet fühlen. Mit der Bundesstiftung Frühe Hilfen und dem Landesprogramm „Schutzengel vor Ort“ stehen den Kreisen und kreisfreien Städten zwei Förderprogramme zur Verfügung.

Zu den Angeboten der Frühen Hilfen zählen die Unterstützung von Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen im häuslichen Umfeld, aber auch beispielsweise Elterncafés, Beratungsangebote und Gruppenangebote in Familienzentren, Familienbildungsstätten, Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen und weiteren Einrichtungen.

Weiterführende Informationen:

Informationen zu Frühen Hilfen auf der Homepage des Sozialministeriums

https://schleswig-holstein.de/fruehe_hilfen

Kontakt- und Vermittlungsstellen für die Frühen Hilfen in allen Kreisen und kreisfreien Städten:

www.elternsein.info/fruehe-hilfen/suche-fruehe-hilfen/

8.5 Frauenfacheinrichtungen

In Schleswig-Holstein gibt es ein flächendeckendes Netz von Frauenberatungsstellen zur Unterstützung von Frauen und Mädchen, die von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffen sind oder sich in anderen psychosozialen Notlagen befinden.

Angeboten wird:

- einmalige persönliche oder telefonische Beratung bis hin zu einer längerfristigen Begleitung
- Hilfe bei der Erstattung einer Anzeige
- die Vermittlung von Kontakten zu Ärztinnen und Rechtsanwältinnen sowie die Begleitung zur Polizei und zum Gericht
- eine Teilnahme an Selbsthilfegruppen

Die Beratungsstellen richten ihr Angebot auch an Angehörige, den Freundeskreis oder andere unterstützende Personen aus dem sozialen Umfeld der Klientinnen.

Die Beratung ist kostenlos und auf Wunsch anonym.

Darüber hinaus bieten 16 Frauenhäuser Schutz für Frauen und ihre Kinder, die von Gewalt bedroht sind. Im Frauenhaus erhalten die Frauen nicht nur eine geschützte Unterkunft, sondern auch Hilfen, um künftig ein Leben ohne Gewalt führen zu können. Für die Kinder gibt es spezielle Angebote, um die erlebte Gewalt verarbeiten zu können.

Frauen und Kinder werden rund um die Uhr aufgenommen. Sie können frei wählen, welches Frauenhaus sie aufsuchen. Die Frauenhäuser in Kiel, Lensahn, Neumünster, Norderstedt und Lübeck (autonomes Frauenhaus) sind behindertengerecht ausgestattet.

Weitere Informationen:

Landesverbandes Frauenberatung e. V. - Frauenberatungsstellen

www.lfsh.de/index.php/beratungsstellen

Landesportal Schleswig-Holstein - Frauenhäuser in Schleswig-Holstein

<https://schleswig-holstein.de/frauenhaeuser>

9 Datenschutz

Generell gilt, dass öffentliche Stellen personenbezogene Daten der Eingereisten nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung oder einer Einwilligung der Betroffenen verarbeiten, also z.B. erheben, speichern und weitergeben, dürfen. Dies gilt auch, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Interesse der oder des Betroffenen liegt. Zudem erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur, soweit dies zur Bearbeitung des konkreten Einzelfalles erforderlich ist. Eine darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten darf nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen auch für andere Zwecke verarbeitet werden.

Herausgeber

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und
Integration des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

www.schleswig-holstein.de/innenministerium

Januar 2020